



# Oberer Lechgau-Verband

bayerischer Trachten- und Heimatvereine

**Sitz Füssen, gegr. 1920**



## Satzung

(Stand 26.10.25)

### Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft und Gebiet
- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Wahlen
- § 10 Jugendarbeit
- § 11 Ordnungen
- § 12 Auflösung
- § 13 Schlussbestimmungen

#### § 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Gauverband (im Weiteren auch nur Verband genannt) führt den Namen „Oberer Lechgau-Verband“ bayerischer Gebirgstrachten- und Heimatvereine e.V. und hat seinen Sitz in Füssen.  
Als Verwaltungssitz gilt jeweils der Wohnort des 1. Gauvorstandes.  
Der Gauverband ist Mitglied des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Richtlinien an.  
Der Verein/Gauverband ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. In dem Gauverband schließen sich Vereine mit dem Zweck der regionalen Brauchtumpflege zur gegenseitigen Unterstützung zusammen.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Heimatpflege.
3. Dies erfolgt insbesondere durch:
  - a. Pflege und Erhaltung der traditionellen und bodenständigen Trachten
  - b. das bodenständige Volksgut im Schuhplattler, Tanz, Lied, Musik, Mundart, Laienspiel und Brauchtum zu fördern und zu erhalten
  - c. die Heimat-, Kultur- und Umweltpflege in der Öffentlichkeit lebendig zu halten.
  - d. die Jugend (Gaujugend) zu fördern und in die Tätigkeitsbereiche des Verbandes einzuführen
4. Hierzu führt der Gauverband in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit Mitgliedsvereinen geeignete Veranstaltungen durch.
5. Der Gauverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Obere Lechgau-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Oberen Lechgau-Verbandes werden aufgebracht durch:
  - a. Beiträge
  - b. Umlagen
  - c. Zuwendungen
  - d. Zuschüsse
  - e. sonstige Weise
3. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitrags- und Umlagenhöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. An Gauausschussmitglieder und für im Oberen Lechgau-Verband in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Gebiet**

1. Mitglied des Verbandes können eingetragene Vereine mit Schwerpunkt der Heimat- und Brauchtumpflege werden. Der Sitz und Wirkungskreis orientiert sich dabei an den zur Gründung gewählten Grenzen entlang der Bahnlinie Füssen – Marktoberdorf, der ehemaligen Bahnlinie nach Lechbruck und aufwärts der Gebirgskette.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Gauversammlung. Jeder Verein hat bei seiner Aufnahme in den Gauverband eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr setzt der Gauausschuss fest. Mit Aufnahme in den Gauverband erkennt der Verein die Satzung des Gaues und des Bayerischen Trachtenverbandes an. Erfolgt eine Neuaufnahme während des Geschäftsjahres, so ist für das ganze laufende Jahr der Beitrag zu entrichten.
3. Der Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres kann durch schriftliche Anzeige beim Gauvorstand bis zur Herbstversammlung erfolgen. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Gauverband sind vorher zu bereinigen. Eigentum des Gauverbandes ist herauszugeben.
4. Gauvereine, welche sich einer gröblichen Verletzung der Ehre und des Ansehens des Gauverbandes zuschulden kommen lassen, können von der Gauversammlung aus dem Gau ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Vereine, welche durch böswilliges Verhalten und fortlaufende Pflichtverletzung den Gauverband zu schädigen suchen.
5. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist der betroffene Mitgliedsverein zu hören. Gegen diesen Beschluss kann der Verein bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Versammlung entscheidet abschließend.
6. Der ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedsverein hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen.
7. Die Gauehrenmitglieder werden vom Gauausschuss benannt.

#### **§ 5 Organe des Verbandes**

1. Mitgliederversammlung (siehe § 6)
2. Vorstand (siehe § 8)

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zweimal jährlich (im Regelfall Frühjahr- und Herbstversammlung) mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

2. Stimmrecht
  - a. Die Zahl der Stimmen, welche jedem Verein in der Gauversammlung zustehen, richtet sich nach dem Stand der Anzahl der Mitglieder, wobei auf je angefangene dreißig Mitglieder eine Stimme trifft. Jeder Verein hat jedoch das Recht auf mindestens fünf Delegierte. Es können nur anwesende Delegierte ihre Stimme abgeben. Eine Häufung von mehreren Stimmen auf eine Person ist unzulässig.
  - b. Der Vorstand und die Gau Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und Rederecht, zählen jedoch nicht zum Delegiertenschlüssel.
3. Aufgaben
  - a. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - b. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
  - d. Änderung der Satzung. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
  - e. Änderung der Geschäftsordnung
  - f. Auflösung des Verbandes
4. Versammlungen
  - a. Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
  - b. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - c. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
  - d. Versammlungen sind öffentlich, sofern es aus Platzgründen die räumlichen Verhältnisse zulassen und sofern der Schutz von Persönlichkeitsrechten keine Nichtöffentlichkeit erfordert.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/4 der Mitgliedsvereine verlangt wird.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. engeren Vorstand
    1. Vorsitzender (1. Gauvorstand)
    2. Vorsitzender (2. Gauvorstand)
    1. Schriftführer
    1. Kassier
    1. Vorplattler

- b. erweiterten Vorstand (Gauausschuss)
    - engeren Vorstand
    - 2. Schriftführer
    - 2. Kassier
    - 2. Vorplattler
    - Die Mädlavertreterinnen
    - Die Jugendvertreter
    - Die Musikwarte
    - Die Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit
    - Die Trachtenwarte
    - Die Beisitzer
    - Die Vertreter des Sachgebietes Mundart, Laienspiel, Brauchtum
2. Dem engeren Vorstand obliegen die Aufgaben
    - a. Die Vertretung des Gauverbandes im Sinne des § 26 BGB. Dabei sind der 1. und 2. Gauvorstand allein vertretungsberechtigt. Zwei weitere Personen des engeren Vorstandes sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt: Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
    - b. Die geschäftliche und organisatorische Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung.
    - c. Die Umsetzung aller von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
  3. Dem erweiterten Vorstand (Gauausschuss) obliegen die Aufgaben
    - a. den engeren Vorstand in seinen Aufgaben durch Übernahme von Sachbereichen zu unterstützen und notwendige Zuarbeit zu leisten.
    - b. Benennung von Schlichtern bei Streitigkeiten unter den Mitgliedsvereinen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
    - c. Die Einladungen zu Veranstaltungen.

### **§ 9 Wahlen**

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl/Wiederwahl stattgefunden hat.
2. Eine unbesetzte Vorstandsfunktion kann an jeder ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode nachgewählt werden.
3. Jedes Mitglied der im Gauverband zusammengeschlossenen Vereine kann vorgeschlagen und gewählt werden.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 10 Jugendarbeit**

Die Vereinsjugend der Mitgliedsvereine bildet die Jugend im Oberen Lechgau-Verband. Es gilt die Ordnung der Jugend im Bayerischen Trachtenverband.

### **§ 11 Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu beschließen.
2. Weitere Ordnungen kann der Gauausschuss beschließen, sofern nicht auf Antrag ein Beschluss der Mitgliederversammlung gefordert wird.

### **§ 12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Gauversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung satzungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Die Auflösung selbst muss in beiden Fällen mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
4. Der Verband ist aufzulösen, wenn er nur noch vier Mitgliedsvereine hat.
5. Bei Auflösung des Verbandes ohne Rechtsnachfolger, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden Vermögen, Archivarien und Traditionsgegenstände an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für Brauchtums- und Heimatpflege übergeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Für alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand, dann die Gauversammlung.
2. Die Satzung wurde von der Gauversammlung am 26. Oktober 2025 beschlossen. Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister, unter der Nummer **VR 11192** beim Registergericht Kempten, in Kraft.